jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2024/10/2 W213 2294923-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.2024

Entscheidungsdatum

02.10.2024

Norm

BDG 1979 §14
B-VG Art133 Abs4
VwGVG §14 Abs1
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 14 heute
2. BDG 1979 § 14 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. BDG 1979 § 14 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 14 gültig von 18.06.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. BDG 1979 § 14 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. BDG 1979 § 14 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
9. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
10. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2006
11. BDG 1979 § 14 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
12. BDG 1979 § 14 gültig von 10.08.2002 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
13. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
14. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
16. BDG 1979 § 14 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
17. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
18. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
19. BDG 1979 § 14 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
20. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
21. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2294923-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Alexander THALLER und Mag. Christoph PROKSCH, MBA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geb. am XXXX vertreten durch RAe Dr. Johannes DÖRNER, Dr. Alexander SINGER, 8010 Graz, Brockmanngasse 91/I, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Abteilung Besondere Personalangelegenheiten, vom 14.02.2024, GZ. P 694745/76-BPersAng/2022 (6), und die dazu ergangene Beschwerdevorentscheidung vom 24.05.2024, GZ. P 694745/76-BPersAng/2022 (11), betreffend Ruhestandsversetzung zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Alexander THALLER und Mag. Christoph PROKSCH, MBA als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 , geb. am römisch 40 vertreten durch RAe Dr. Johannes DÖRNER, Dr. Alexander SINGER, 8010 Graz, Brockmanngasse 91/I, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Abteilung Besondere Personalangelegenheiten, vom 14.02.2024, GZ. P 694745/76-BPersAng/2022 (6), und die dazu ergangene Beschwerdevorentscheidung vom 24.05.2024, GZ. P 694745/76-BPersAng/2022 (11), betreffend Ruhestandsversetzung zu Recht erkannt:

A)

1. Die Beschwerdevorentscheidung vom 24.05.2024, GZ. P 694745/76-BPersAng/2022, wird gemäß§ 14 Abs. 1 VwGVG aufgehoben.1. Die Beschwerdevorentscheidung vom 24.05.2024, GZ. P 694745/76-BPersAng/2022, wird gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG aufgehoben.

2. Die Beschwerde wird gemäß § 14 BDG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.2. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 14, BDG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

I.1. Der am 04.03.1965 geborene Beschwerdeführer steht als Fachoberinspektor (Verwendungsgruppe A3/6) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Sein letzter dienstrechtlich wirksam zugewiesener Arbeitsplatz war der eines „SysOpr" beim Militärkommando XXXX .römisch eins.1. Der am 04.03.1965 geborene Beschwerdeführer steht als Fachoberinspektor (Verwendungsgruppe A3/6) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Sein letzter dienstrechtlich wirksam zugewiesener Arbeitsplatz war der eines „SysOpr" beim Militärkommando römisch 40 .

I.2. Mit Schreiben vom 16.08.2022 wurde dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde unter Anschluss des Befundes und Gutachtens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) vom 04.08.2022 mitgeteilt, dass aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit gemäß § 14 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 eine Ruhestandversetzung von Amts wegen beabsichtigt sei. Ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer aufgrund der festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage sei die Anforderungen eines mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes zu erfüllen.römisch eins.2. Mit Schreiben vom 16.08.2022 wurde dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde unter Anschluss des Befundes und Gutachtens der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) vom 04.08.2022 mitgeteilt, dass aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit gemäß Paragraph 14, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 eine Ruhestandversetzung von Amts wegen beabsichtigt sei. Ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer aufgrund der festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage sei die Anforderungen eines mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes zu erfüllen.

I.3. Mit Schriftsatz vom 26.08.2022 räumte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer ein, dass er zwar derzeit die konkrete Tätigkeit auf dem im zugewiesenen Arbeitsplatz nicht erfüllen könne. Allerdings wurde bestritten das, eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliege. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer an seinem Arbeitsplatz einer Mobbingsituation ausgesetzt sei.römisch eins.3. Mit Schriftsatz vom 26.08.2022 räumte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer ein, dass er zwar derzeit die konkrete Tätigkeit auf dem im zugewiesenen Arbeitsplatz nicht erfüllen könne. Allerdings wurde bestritten das, eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliege. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer an seinem Arbeitsplatz einer Mobbingsituation ausgesetzt sei.

I.4. Der Beschwerdeführer ergänzte in weiterer Folge sein Vorbringen mit Schreiben vom 04.10.2022 dahingehend, dass sich aus dem Gutachten der BVAEB vom 04.08.2022 eine Bestätigung seines Vorbringens in Bezug auf Mobbing ergebe. Schon aus der Anamnese werde klar, dass der Beschwerdeführer von der neuen Dienstvorgesetzten schikaniert worden sei und andere Mitarbeiter gegen den Beschwerdeführer aufgehetzt worden seien.römisch eins.4. Der Beschwerdeführer ergänzte in weiterer Folge sein Vorbringen mit Schreiben vom 04.10.2022 dahingehend, dass sich aus dem Gutachten der BVAEB vom 04.08.2022 eine Bestätigung seines Vorbringens in Bezug auf Mobbing ergebe. Schon aus der Anamnese werde klar, dass der Beschwerdeführer von der neuen Dienstvorgesetzten schikaniert worden sei und andere Mitarbeiter gegen den Beschwerdeführer aufgehetzt worden seien.

Auch aus dem psychopathologischen Status ergebe sich eindeutig, dass die Belastungsfaktoren im beruflichen Umfeld mit erleben vom Bossing und Mobbing zu tun hätten. Dies ergebe sich auch aus den Diensttauglichkeitsuntersuchung in der Feldambulanz XXXX vom 30.06.2021 bzw. 21.04.2022.Auch aus dem psychopathologischen Status ergebe sich eindeutig, dass die Belastungsfaktoren im beruflichen Umfeld mit erleben vom Bossing und Mobbing zu tun hätten. Dies ergebe sich auch aus den Diensttauglichkeitsuntersuchung in der Feldambulanz römisch 40 vom 30.06.2021 bzw. 21.04.2022.

I.5. Mit Schriftsatz vom 18.11.2022 wurde unter Bezugnahme auf ärztliche Untersuchungen vom 27.01.2021 und 21.04.2022 bekräftigt, dass die beim Beschwerdeführer festgestellte rezidivierende depressive Störung auf die Bossing/Mobbingsituation zurückzuführen sei, der Beschwerdeführer an seinem Arbeitsplatz ausgesetzt sei. römisch

eins.5. Mit Schriftsatz vom 18.11.2022 wurde unter Bezugnahme auf ärztliche Untersuchungen vom 27.01.2021 und 21.04.2022 bekräftigt, dass die beim Beschwerdeführer festgestellte rezidivierende depressive Störung auf die Bossing/Mobbingsituation zurückzuführen sei, der Beschwerdeführer an seinem Arbeitsplatz ausgesetzt sei.

Es werde daher beantragt, von der Ruhestandsversetzung Abstand zu nehmen.

I.6. Die belangte Behörde verließ in weiterer Folge den nunmehr bekämpften Bescheid vom 14.02.2024, dessen Spruch wie folgt lautet:römisch eins.6. Die belangte Behörde verließ in weiterer Folge den nunmehr bekämpften Bescheid vom 14.02.2024, dessen Spruch wie folgt lautet:

„Sie werden von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, mit Ablauf jenes Monats in den Ruhestand versetzt, in dem die Versetzung in den Ruhestand rechtskräftig wird.“„Sie werden von Amts wegen gemäß Paragraph 14, Absatz eins,, 2 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, mit Ablauf jenes Monats in den Ruhestand versetzt, in dem die Versetzung in den Ruhestand rechtskräftig wird.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zuletzt als Beamter der Verwendungsgruppe A3/6 im Bereich des Militärkommando XXXX als „SysOpr“ verwendet worden sei.Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zuletzt als Beamter der Verwendungsgruppe A3/6 im Bereich des Militärkommando römisch 40 als „SysOpr“ verwendet worden sei.

Die Begutachtung des gesundheitlichen Zustandes des Beschwerdeführers durch die BVAEB (Oberbegutachtung-DU vom 04.08.2022) habe nachstehend angeführte Diagnosen (nach Relevanz hinsichtlich Arbeitsfähigkeit) ergeben:

? depressive Störung, gegenwärtig mittelgradig depressive Episode, deutliche Ausprägung mit vitaler Hemmung

? Panikstörung, deutliche Ausprägung, wiederkehrende Panikattacken

? generalisierende Angststörung, zunehmend deutliche Ausprägung mit diffusen Bedrohungsgefühlen

? Restless-Legs-Syndrom

? Übergewicht

? arterielle Hypertonie

? Refluxkrankheit

Zum Leistungskalkül wurde in der medizinischen Stellungnahme ausgeführt, dass vor allem eine chronisch depressiv-ängstliche Symptomatik mit zunehmend generalisierenden Ängsten und Überforderungsgefühlen im Alltag leistungsbehindernd wirke. Belastungsfaktoren im beruflichen Umfeld seien berichtet worden. Erhöhtes Arbeitstempo sei nicht möglich. Die psychische Belastbarkeit sei gering.

Anpassungsfähigkeit und Flexibilität seien sehr gering, die Fähigkeiten bzgl. Strukturierung und Planung von Aufgaben sei gering, die Durchhaltefähigkeit sei sehr gering, die Führungsfähigkeit sei gering und die Team- und Gruppenfähigkeit sei sehr gering. Dienst mit Waffen scheide aus.

Trotz entsprechender therapeutischer Intervention sei keine Entlastung oder Besserung entstanden. Die Symptome seien zunehmend chronisch und sprächen nicht mehr ausreichend auf Therapien an. Somit sei die konkrete Tätigkeit am konkreten Arbeitsplatz nicht zu erfüllen. Es handle sich um einen Dauerzustand. Derzeit sei auch keine andere berufliche Umstellbarkeit gegeben — bei sehr geringer Durchhaltefähigkeit und sehr geringer Anpassungsfähigkeit und Flexibilität. Psychiatrisch sei keine Besserung zu erwarten.

Bezugnehmend auf dieses Gutachten ging die belangte Behörde unter Hinweis auf den bereits mehr als zwei Jahre andauernden Krankenstand des Beschwerdeführers davon aus, dass eine Versetzung in den dauernden Ruhestand gerechtfertigt sei. Eine Wiederherstellung der ausreichenden Belastbarkeit für die konkrete Tätigkeit des Beschwerdeführers sei sehr gering. Im Hinblick auf die beim Beschwerdeführer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen scheide jedwede Verwendung auf einem mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz im Wirkungsbereich der Behörde aus.

An diesem Ergebnis ändere auch die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 18.11.2022 nichts. Soweit darin auf eine bestehende Mobbingsituation Bezug genommen werde, werde auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen. Demnach könne die Dienstunfähigkeit eines Beamten auf einem bestimmten

Arbeitsplatz nicht damit begründet werden, dass er dort Mobbing ausgesetzt sei, welches er aufgrund einer Krankheit schlechter verarbeiten können als andere. Dem sei entgegenzuhalten, dass im Gutachten am 04.08.2022 zwar Belastungsfaktoren im beruflichen Umfeld angeführt worden seien. Allerdings läge beim Beschwerdeführer nehmend chronische Symptome vor, welche nicht mehr auf Therapien ansprächen.

I.7. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass das im gegenständlichen Bescheid tragende Gutachten der BVAEB vom 04.08.2022 nicht mehr aktuell sei. Es werde daher eine aktuelle ergänzende Begutachtung vorzunehmen sein. Dabei sei auch die Zukunftsprognose entscheidend ob mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gerechnet werden könne.römisch eins.7. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass das im gegenständlichen Bescheid tragende Gutachten der BVAEB vom 04.08.2022 nicht mehr aktuell sei. Es werde daher eine aktuelle ergänzende Begutachtung vorzunehmen sein. Dabei sei auch die Zukunftsprognose entscheidend ob mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gerechnet werden könne.

Die belangte Behörde habe es unterlassen die gegen ihn erfolgten Mobbinghandlungen ausreichend zu würdigen.

Der Beschwerdeführer habe im Rahmen eines Amtshaftungsverfahrens bereits Schadenersatzforderungen i.H.v. € 40.000,00 geltend gemacht. Durch eine Ruhestandsversetzung würden sich diese Schadenersatzforderungen exorbitant erhöhen.

Darüber hinaus habe es die belangte Behörde unterlassen, eine ausreichende Sekundärprüfung vorzunehmen. Sie habe es dabei verabsäumt in Betracht kommende gleichwertige Verweisungsberufe anzuführen, sich konkret mit deren Anforderungen auseinanderzusetzen und sie dem derzeit gegebenen medizinischen Rest Leistungskalkül des Beschwerdeführers gegenüberzustellen.

Es werde daher beantragt,

? eine mündliche Verhandlung durchzuführen;

? der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass von der amtswegigen Ruhestandsversetzung Abstand genommen wird;

in eventu

? im angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die erstinstanzliche Behörde zu Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

I.8. Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge - nach Verstreichen der in§ 14 Abs. 1 VwGVG vorgesehenen Frist - die nunmehr bekämpfte Beschwerdevorentscheidung vom 24.05.2024. Darin wurde auf Grundlage eines neuen Gutachtens der BVAEB vom 26.04.2024 die Beschwerde abgewiesen. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Mobbingvorwürfe wurde unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe widerlegt worden seien. Seitens des Dienstgebers seien regelmäßig vor Ort Maßnahmen zur Deeskalation und Konfliktbereinigung getroffen worden.römisch eins.8. Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge - nach Verstreichen der in Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG vorgesehenen Frist - die nunmehr bekämpfte Beschwerdevorentscheidung vom 24.05.2024. Darin wurde auf Grundlage eines neuen Gutachtens der BVAEB vom 26.04.2024 die Beschwerde abgewiesen. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Mobbingvorwürfe wurde unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe widerlegt worden seien. Seitens des Dienstgebers seien regelmäßig vor Ort Maßnahmen zur Deeskalation und Konfliktbereinigung getroffen worden.

I.9. Der Beschwerdeführer beantragte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, wobei unter anderem vorgebracht wurde, dass entgegen der Auffassung der belangten Behörde nicht gesichert sei, dass tatsächlich keine Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bestehe. In weiterer Folge wurde auf die bereits in der Beschwerde vorgebrachten Mobbingvorwürfe verwiesen.römisch eins.9. Der Beschwerdeführer beantragte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, wobei unter anderem vorgebracht wurde, dass entgegen der

Auffassung der belangten Behörde nicht gesichert sei, dass tatsächlich keine Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bestehe. In weiterer Folge wurde auf die bereits in der Beschwerde vorgebrachten Mobbingvorwürfe verwiesen.

Es wurde beantragt,

? eine mündliche Verhandlung durchzuführen;

? der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass von der amtswegigen Ruhestandsversetzung Abstand genommen wird;

in eventu

? im angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die erstinstanzliche Behörde zu Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der am 04.03.1965 geborene Beschwerdeführer steht als Fachoberinspektor (Verwendungsgruppe A3/6) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Sein letzter dienstrechtlich wirksam zugewiesener Arbeitsplatz war der eines „SysOpr" im Bereich des Militärkommando XXXX .Der am 04.03.1965 geborene Beschwerdeführer steht als Fachoberinspektor (Verwendungsgruppe A3/6) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Sein letzter dienstrechtlich wirksam zugewiesener Arbeitsplatz war der eines „SysOpr" im Bereich des Militärkommando römisch 40 .

Dieser Arbeitsplatz umfasst nachstehend angeführte Aufgaben:

? Sicherstellung einer optimalen Systemauslastung und Überwachung des gesamten Systems (Stellung-NT und CUT) während des Stellungsvorganges

? Sicherheitsbeauftragter (Datensicherung, Datenschutz, militärische Sicherheit, Verwaltung der Safecards)

? Verantwortlich für die gesamte Systembedienung (Fachaufsicht)

? Schulung und Information aller Mitarbeiter

? Wahrnehmung der Aufgaben als Leitbediener

? Sicherstellung der Verfügbarkeit der Geräte und Programme

? Durchführung der Betriebsüberwachungsstatistiken

? Kontrolle der BO lt. DSG und der militärischen Sicherheitsbestimmungen

? Disponiert und kontrolliert bei Arbeitsspitzen und Ausnahmesituationen bzgl. Aufteilung der durchzuführenden Arbeiten

? Bereitstellung sämtlicher Daten in EDV-Unterlagen die zur Vorbereitung und Durchführung der Stellung notwendig sind

? Durchführung der CUT-Verwaltungsaufgaben (Wochenabschluss, HPD- Bänder, Protokolle, etc)

? Durchführung der Stellung NT-Verwaltungsaufgaben (Kontrolle und Veranlassung des Kommissionswechsel, Arztwechsel, Benutzerkennung, etc.)

? Aktiviert das Nachreichverfahren

? Aktivierung und Kontrolle der Stationssperren (Geräteausfall)

? Erstellung von Statistiken (tageweise, wochenweise oder auf Verlangen Jahresabschluss)

? Erstellung, Ausdruck und Versand von verlorengegangenen Unterlagen

? Profilwerte erfassen und kontrollieren

? Verwaltung und Anforderung von EDV- und Verbrauchsmaterial

? Erstellung von ErgisNT-Abfragen

? Überprüfung der Vollständigkeit der einzelnen Stellungsunterlagen vor Vorlage zur Stellungskommission

? ZBS, ZCT, GOM zum Server synchronisieren im Anlassfall

? Durchführung und Kontrolle der Übermittlung sämtlicher Stellungsdaten an den Zentralrechner.

Aus diesen Aufgaben ergibt sich nachstehend angeführtes Anforderungsprofil:

? Überwiegend Sitzen, fallweise Stehen, Gehen und Reisetätigkeiten, kein Außendienst.

? Fallweise leichte (bis 10 kg) hebe-und Trageleistungen

? die Tätigkeit erfolgt in geschlossenen Räumen

? überwiegend unter durchschnittlichem Zeitdruck, fallweise ohne Zeitdruck oder unter überdurchschnittlichem Zeitdruck

? fallweise mit besonderer Geduld

? überwiegend mit besonderem Konzentrations-und besonderer Konzentrationsfähigkeit

? fallweise mit besonderer Flexibilität und Entscheidungskompetenz

? ständige Terminarbeit

? ständige Bildschirmarbeit.

Beim Beschwerdeführer bestehen nachstehend angeführte für die Dienstfähigkeit relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen:

? Rezidivierend depressive Störung, Panikstörung:

? Generalisierte Angststörung therapieresistent-chronifiziert.

Daraus ergibt sich nachstehendes Leistungskalkül:

„Im Vergleich zur Voruntersuchung, zeigt sich trotz intensiver therapeutischer Bemühungen eine Zunahme der Beschwerden, mit nunmehr fortbestehender therapieresistent-chronifizierter depressiv-ängstlicher Grundsymptomatik, mit Überforderungsgefühlen bei schon geringen Altagsbelastungen und ausgeprägter Stressintoleranz sowie fortbestehend erhöhter psychischer Vulnerabilität. Der Nachtschlaf ist gestört, mit quälend erlebten nächtlichen Albträumen und Unruhezuständen. Die psychische Belastbarkeit ist gering, Anpassungsfähigkeit und Flexibilität sind nur mehr gering, Fähigkeiten der Planung und Strukturierung von Aufgaben sind nur mehr gering, die Durchhaltefähigkeit ist sehr gering, die Führungsfähigkeit ist sehr gering und die Gruppen- und Teamfähigkeiten sind sehr gering. Das geistige Leistungsvermögen ist insgesamt reduziert (durch die bestehenden Einschränkungen in der Konzentrationsfähigkeit bei Versagensbefürchtungen). Waffengebrauch sowie Nacht-/Schichtarbeiten können nicht zugemutet werden, Kundenkontakt ist nur eingeschränkt möglich (berufstypischer Kundenkontakt ist nicht umzusetzen). Die konkrete Tätigkeit ist nicht zu erfüllen. Psychiatrisch ist keine Besserung zu erwarten. Es handelt sich um einen Dauerzustand."

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde langte am 14.03.2024 bei der belangten Behörde ein. Die Erlassung (Zustellung) der Beschwerdevorentscheidung erfolgte am 29.05.2024.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus der unstrittigen Aktenlage. Dabei ist hervorzuheben, dass die Feststellungen über den Arbeitsplatz des Beschwerdeführers bzw. die damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten nicht bestritten worden.

Die Feststellungen zu den beim Beschwerdeführer vorliegenden physischen Erkrankungen/Beeinträchtigungen ergeben sich aus dem Gutachten der BVAEB vom 25.04.2024 welches auf der Untersuchung bzw. Begutachtung des Beschwerdeführers durch einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie bzw. Unfallchirurgie, vom 16.04.2024 beruht.

Der Beschwerdeführer hat es unterlassen diesen gutachterlichen Feststellungen der BVAEB auf gleicher fachlicher Ebene, etwa durch Vorlage eines entsprechenden aktuellen Privatgutachtens, entgegenzutreten.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das

Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte angesichts der klaren Sachlage die mündliche Verhandlung unterbleiben, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage geklärt ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gemäß § 6 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idF BGBl. I Nr. 87/2021, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Nach § 135a Abs. 2 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 idFBGBl. I Nr. 205/2022, (in der Folge: BDG 1979) liegt gegenständlich eine Senatszuständigkeit vor.3.1.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2021,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Nach Paragraph 135 a, Absatz 2, BDG 1979, BGBl. Nr. 333 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 205 aus 2022,, (in der Folge: BDG 1979) liegt gegenständlich eine Senatszuständigkeit vor.

3.1.2 Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, (in der Folge: VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 1 leg.cit. trat dieses Bundesgesetz mit 01.01.2014 in Kraft. Nach § 58 Abs. 2 leg.cit. bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.3.1.2 Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 109 aus 2021,, (in der Folge: VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, leg.cit. trat dieses Bundesgesetz mit 01.01.2014 in Kraft. Nach Paragraph 58, Absatz 2, leg.cit. bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

3.1.3. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.3.1.3. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch IV. Teiles, die Bestimmungen der BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.1.4. Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.3.1.4. Nach Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht

über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

1. Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde frei den bekämpften Bescheid im Wege einer Beschwerdevorentscheidung aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie nach § 14 Abs. 2 VwGVG 2014 dem VwG die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Der ungenützte Ablauf der Frist für eine Beschwerdevorentscheidung bewirkt, dass der Behörde die Zuständigkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verlustig geht und die Zuständigkeit, über die Beschwerde zu entscheiden, auf das VwG übergeht (vgl. VwGH, 22.11.2017, GZ. Ra 2017/19/0421).Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG steht es der Behörde frei den bekämpften Bescheid im Wege einer Beschwerdevorentscheidung aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie nach Paragraph 14, Absatz 2, VwGVG 2014 dem VwG die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Der ungenützte Ablauf der Frist für eine Beschwerdevorentscheidung bewirkt, dass der Behörde die Zuständigkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verlustig geht und die Zuständigkeit, über die Beschwerde zu entscheiden, auf das VwG übergeht vergleiche VwGH, 22.11.2017, GZ. Ra 2017/19/0421).

Die Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid langte am 14.03.2024 bei der belangten Behörde ein. Die Erlassung (d. i. Die Zustellung) der Beschwerdevorentscheidung vom 24.05.2024 erfolgte am 29.05.2024. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung ist daher davon auszugehen, dass die belangte Behörde die Zuständigkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung bereits am 24.05.2024 verloren hatte. Die gegenständliche Beschwerdevorentscheidung war spruchgemäß aufzuheben.

2. Abweisung der Beschwerde:

Die für den vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung des BDG 1979 lautet auszugsweise wie folgt:

„Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

§ 14. (1) Die Beamtin oder der Beamte ist von Amts wegen oder auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er dauernd dienstunfähig ist.Paragraph 14, (1) Die Beamtin oder der Beamte ist von Amts wegen oder auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er dauernd dienstunfähig ist.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist dienstunfähig, wenn sie oder er infolge ihrer oder seiner gesundheitlichen Verfassung ihre oder seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihr oder ihm im Wirkungsbereich ihrer oder seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben sie oder er nach ihrer oder seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes im Abs. 1 oder 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – ausgenommen für die gemäß § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, den dort angeführten Unternehmen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten – Befund und Gutachten einzuholen. Für die gemäß § 17 Abs. 1a PTSG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist dafür die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.(3) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes im Absatz eins, oder 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – ausgenommen für die gemäß Paragraph 17, Absatz eins a, des Poststrukturgesetzes (PTSG), Bundesgesetzblatt Nr. 201 aus 1996,, den dort angeführten Unternehmen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten – Befund und Gutachten einzuholen. Für die gemäß Paragraph 17, Absatz eins a, PTSG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist dafür die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

(4) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird.

(5) – (6) [...]

(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Beamte als beurlaubt. Die Beurlaubung endet mit dem Antritt einer neuen Verwendung gemäß Abs. 5.(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Beamte als beurlaubt. Die Beurlaubung endet mit dem Antritt einer neuen Verwendung gemäß Absatz 5,

(8) [...]"

Voraussetzung für eine amtswegige Ruhestandsversetzung ist gemäß§ 14 Abs. 1 BDG 1979 die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten. Unter der bleibenden Unfähigkeit eines Beamten, seine dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, ist alles zu verstehen, was seine Eignung, diese Aufgaben zu versehen, dauernd aufhebt. Die Frage, ob eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt oder nicht, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Rechtsfrage, über die nicht der ärztliche Sachverständige, sondern die Dienstbehörde zu entscheiden hat. Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen ist es, an der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes mitzuwirken, indem er in Anwendung seiner Sachkenntnisse und Erfahrungen – allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfsbefunden – Feststellungen über den Gesundheitszustand des Beamten und die Auswirkungen, die sich aus festgestellten Leiden oder Gebrechen auf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben ergeben, trifft, wobei auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Gesundheitszustandes zu treffen ist, um der Dienstbehörde eine Beurteilung der Frage der „dauernden Dienstunfähigkeit" zu ermöglichen. Das ärztliche Sachverständigengutachten muss ausreichend begründet, d.h., aus dem objektiven Befund schlüssig ableitbar sein. Die Dienstbehörde hat anhand der dem Gutachten zugrunde gelegten Tatsachen die Schlüssigkeit des Gutachtens kritisch zu prüfen und einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu unterziehen (s. VwGH 12.11.2008, 2007/12/0115; 14.12.2005, 2002/12/0339, u.v.a.). Soweit die Beurteilung der Dienstunfähigkeit von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, sind gemäß § 14 Abs. 3 leg.cit. Befund und Gutachten einzuholen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann der Beweiswert eines solchen, tauglichen Sachverständigengutachtens grundsätzlich nur mehr durch Vorbringen auf gleichem fachlichen Niveau oder durch ein fachlich fundiertes Gegengutachten erschüttert werden (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 52, Rz 65, mwN).Voraussetzung für eine amtswegige Ruhestandsversetzung ist gemäß Paragraph 14, Absatz eins, BDG 1979 die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten. Unter der bleibenden Unfähigkeit eines Beamten, seine dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, ist alles zu verstehen, was seine Eignung, diese Aufgaben zu versehen, dauernd aufhebt. Die Frage, ob eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt oder nicht, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Rechtsfrage, über die nicht der ärztliche Sachverständige, sondern die Dienstbehörde zu entscheiden hat. Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen ist es, an der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes mitzuwirken, indem er in Anwendung seiner Sachkenntnisse und Erfahrungen – allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfsbefunden – Feststellungen über den Gesundheitszustand des Beamten und die Auswirkungen, die sich aus festgestellten Leiden oder Gebrechen auf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben ergeben, trifft, wobei auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Gesundheitszustandes zu treffen ist, um der Dienstbehörde eine Beurteilung der Frage der „dauernden Dienstunfähigkeit" zu ermöglichen. Das ärztliche Sachverständigengutachten muss ausreichend begründet, d.h., aus dem objektiven Befund schlüssig ableitbar sein. Die Dienstbehörde hat anhand der dem Gutachten zugrunde gelegten Tatsachen die Schlüssigkeit des Gutachtens kritisch zu prüfen und einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu unterziehen (s. VwGH 12.11.2008, 2007/12/0115; 14.12.2005, 2002/12/0339, u.v.a.). Soweit die Beurteilung der Dienstunfähigkeit von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, sind gemäß Paragraph 14, Absatz 3, leg.cit. Befund und Gutachten einzuholen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann der Beweiswert eines solchen, tauglichen Sachverständigengutachtens grundsätzlich nur mehr durch Vorbringen auf gleichem fachlichen Niveau oder durch ein fachlich fundiertes Gegengutachten erschüttert werden vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 52,, Rz 65, mwN).

Die Frage der Dienstunfähigkeit des Beamten ist zunächst in Ansehung seines aktuellen bzw. seines zuletzt inne gehabten Arbeitsplatzes zu prüfen. Maßgebend für eine Ruhestandsversetzung ist daher die Klärung der Frage der Dienstfähigkeit unter konkreter Bezugnahme auf die dienstlichen Aufgaben an diesem Arbeitsplatz (Primärprüfung).

Ergibt diese, dass der Beamte nicht mehr in der Lage ist, die konkreten dienstlichen Aufgaben seines Arbeitsplatzes idS zu erfüllen, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Zuweisung eines tauglichen Verweisungsarbeitsplatzes nach § 14 Abs. 2 BDG 1979 in Betracht kommt (Sekundärprüfung) (vgl. VwGH 23.06.2014,

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at